



MARKTGEMEINDE VÖLS

Dorfstraße 31, 6176 Völs
 Telefon: 0512 / 30 31 11 - 0
 gemeinde@voels.gv.at

ANTRAG auf Zuerkennung einer Beihilfe zur Teilnahme an **Schulveranstaltungen**

Angaben betreffend das anspruchsberechtigte Kind:	Zu- und Vorname:	
	Geburtsdatum:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	lebt im Haushalt der Familie: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Angaben über weitere Kinder:	Wie viele weitere Kinder leben im gemeinsamen Haushalt:	
	Davon sind unversorgt: (unversorgt ist ein Kind, solange die Familienbeihilfe bezogen wird)	
Name der Kinder:		
Name und Beruf der Mutter:		
Name und Beruf des Vaters:		
Genauere Anschrift der vorwiegend erziehenden Person:		
		Tel.-Nr.:
Höhe des monatlichen Netto-Haushaltseinkommens des Vorjahres: Jahreslohnzettel des Vorjahres bitte beilegen. (siehe Erläuterung)	XX	
	NICHT ausfüllen – Belege im verschlossenen Kuvert beilegen!	
	Die Einkommensnachweise <u>aller</u> Einkommensbezieher in der Familie sind beizulegen!	
Bei welchen anderen Institutionen wurde noch angesucht? z.B. Land Tirol, Gewerkschaft,		
Gesamtbetrag der monatlichen Familienbeihilfe	€	
Höhe der Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger (Beleg)	€	
Art der Schulveranstaltung:		
Ort der Schulveranstaltung:		
Datum der Schulveranstaltung:		
Kosten pro SchülerIn:	€	
Gründe für besondere Berücksichtigung:		

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben

_____ Datum

_____ Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Die Anträge für Schulveranstaltungen müssen **bis spätestens 30. April** des betreffenden Schuljahres in der Marktgemeinde Völs abgegeben werden. Die gemachten Angaben zur Schulveranstaltung sind von der Direktion zu bestätigen. Alle Angaben werden **STRENG VERTRAULICH** behandelt.

Für SchülerInnen der Mittelschule Völs wird eine allfällig gewährte Unterstützung direkt auf das Konto der Mittelschule Völs überwiesen.

Die Anträge für **PflichtschülerInnen an auswärtigen Schulen** (Gymnasien bzw. Polytechnische Schulen) können direkt beim Marktgemeindegamt Völs, per Post oder persönlich abgegeben werden. Die gemachten Angaben zur Schulveranstaltung sind von der Direktion zu bestätigen. Allfällig gewährte Unterstützungsbeiträge für PflichtschülerInnen an auswärtigen Schulen (Gymnasien bzw. Polytechnischen Schulen) werden direkt an die Erziehungsberechtigten überwiesen.

Ich ersuche um Überweisung auf mein Konto –

IBAN:BIC:

Bestätigung der Schule

.....

Datum:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs hat in seiner Sitzung vom 19.01.2023 einstimmig beschlossen, dass für Unterstützungen für SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen, die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für die schulische Tagesbetreuung und die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung als Grundlage für die Einkommensgrenzen die „Schulkostenbeihilfe“ des Landes Tirol herangezogen wird (50 %ige Unterstützung bis Einkommensgrenze I und 35 %ige Unterstützung zwischen Einkommensgrenze I und II)..

EINKOMMENSRENZEN

für „Schulkostenbeihilfe“ des Landes Tirol

(Netto)

Einkommensobergrenzen:

Personenanzahl	Einkommensgrenze „I“	Einkommensgrenze „II“
2	€ 1.900,00	€ 2.200,00
3	€ 2.400,00	€ 2.700,00
4	€ 2.800,00	€ 3.100,00
5	€ 3.200,00	€ 3.500,00
6	€ 3.600,00	€ 3.900,00
Je weiteres Kind	€ 400,00	€ 400,00

Erläuterung

Alle Einkommen sind anzugeben!

Die Nachweise des **monatlichen Netto-Haushaltseinkommens des Vorjahres** der Eltern bzw. des Elternteiles (und dessen Lebensgefährte und Lebensgefährtin) sind dem Antrag anzuschließen!

(**Jahreslohnzettel** des Vorjahres!)

Die Einkommensnachweise können im verschlossenen Kuvert beigelegt werden!

Was gilt als Einkommen?

Wesentlich ist das Haushaltseinkommen des Vorjahres, d.h. des Jahres vor Antragstellung. Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen der antragstellenden Person und der übrigen, mit dieser Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (außer Geschwister der Person, für die die Zuwendung bestimmt ist). Alle Einkommen sind somit zusammenzurechnen.

Bei selbständiger Tätigkeit, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Einkommen als freier Dienstnehmer sowie Einkommen aus selbständiger und gleichzeitig unselbständiger Tätigkeit gilt als Einkommen

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (ein negativer Betrag bei der Einkommenssteuer ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen). Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt als Einkommen

- der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (ein negativer Betrag bei der Einkommenssteuer ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen) oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt,

- der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag.

- Diese Jahresbeträge sind durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit gilt als Einkommen

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer, sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht,

- der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist. Dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.

Als Einkommen gelten weiters

- sämtliche Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss

- Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankengeld, Wochengeld)

- Leistungen nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung, bisherige Sozialhilfe)

- Kinderbetreuungsgeld des Bundes

- gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die die Person erhält.
